

Sitzung vom 4. März 1998

### **519. Anfrage (Einbürgerung eines abgewiesenen Asylbewerbers)**

Die Kantonsräte Hans Badertscher, Seuzach, und Ernst Brunner, Illnau, haben am 8. Dezember 1997 folgende Anfrage eingereicht:

XY, geboren 1978, ist Mitglied einer sechsköpfigen Asylbewerberfamilie, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen wurde. Diese Familie wehrt sich mit allen Mitteln gegen die Ausweisung. Das letzte Mal wurde die Ausreisefrist bis 31. Juli 1996 erstreckt; die Familie ist aber immer noch hier.

XY hat inzwischen ein Einbürgerungsgesuch gestellt und bezieht sich dabei auf die per 1. Dezember 1997 in Kraft gesetzten neuen Bestimmungen für 16–25jährige Ausländer, deren Bedingungen er scheinbar erfüllt.

Bund und Kanton haben dieses Einbürgerungsgesuch in befürwortendem Sinn an die Gemeinde weitergeleitet. Die Einbürgerungsbehörde der Gemeinde kann aber nicht verstehen, dass es möglich sein soll, dass abgewiesene Asylbewerber eingebürgert werden sollen, um auf diese Art und Weise der schon länger fälligen Ausreise entgehen zu können.

Wir sind der Ansicht, dass das oben erwähnte Vorgehen nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Wir bitten die Regierung daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass es sich hier um einen Missbrauch unserer Einbürgerungsgesetzgebung handelt?
2. Welche Massnahme gedenkt der Regierungsrat anzuordnen, um solche Missbräuche ab sofort zu verhindern?

Für die Beantwortung danken wir dem Regierungsrat.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Badertscher, Seuzach, und Ernst Brunner, Illnau, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 12 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) wird das Schweizer Bürgerrecht im ordentlichen Verfahren mit der Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben. Die Einbürgerung ist nur gültig, wenn eine Einbürgerungsbewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) vorliegt. Die Erteilung der Bewilligung setzt nach Art. 14 BüG voraus, dass die gesuchstellende Person zur Einbürgerung geeignet ist, dass sie insbesondere in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Das Gesuch um Bewilligung können nur ausländische Bewerberinnen und Bewerber stellen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (Art. 15 Abs. 1 und 2 BüG). Wohnsitz im Sinn dieser Bestimmung stellt der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen dar (Art. 36 BüG). In Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen halten sich in unserem Land grundsätzlich diejenigen Ausländerinnen und Ausländer auf, die eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen oder deren Anwesenheit im Rahmen eines Asylverfahrens oder einer vorläufigen Aufnahme geregelt ist.

Rechtskräftig abgewiesene Asylbewerber halten sich nicht in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen in der Schweiz auf. Sie können demzufolge nicht eingebürgert werden. Ihren Kindern, welche in der Schweiz die Schulen besucht haben und in die hiesigen Verhältnisse gut integriert sind, kann jedoch das allfällig renitente Verhalten der Eltern nicht vorgeworfen werden, sofern sie selbst gut beleumdet sind. Die Erteilung der

eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist daher in solchen Fällen grundsätzlich möglich, sofern die gesuchstellenden Personen in hohem Masse in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit ihnen vertraut sind, was im Einzelfall sorgfältig zu prüfen ist. Ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt worden, werden die kantonalen Bestimmungen über die Erteilung des Bürgerrechts angewendet. Diese räumen Ausländerinnen und Ausländern im Alter zwischen 16 und 25 Jahren gegenüber ihrer Wohnsitzgemeinde einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen ein, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

Mit diesen Bestimmungen ist gewährleistet, dass nur Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert werden, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Das schweizerische Einbürgerungsrecht ist – mit Ausnahme der Bestimmungen über das Doppelbürgerrecht – nach wie vor restriktiver als dasjenige der anderen europäischen Staaten. Die schweizerische Einbürgerungsquote ist denn auch eine der geringsten Europas.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi